KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 11. März 2025

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025 vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV)

Der Regierungsrat Nidwalden begrüsst die vorgesehenen Anpassungen der ChemRRV grundsätzlich, mit welchen der Handel und der Schutz von Umwelt und Gesundheit gestärkt werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Überwachung der neuen Regelungen für die Kantone einen Initial- und Mehraufwand bei der Marktkontrolle mit sich bringen wird. Die Unterstützung der kantonalen Vollzugsbehörden durch den Bund im Rahmen seiner Koordinationsaufgaben ist deshalb besonders wichtig, insbesondere bei der Klärung offen formulierter Kriterien für den Geltungsbereich und für Ausnahmen von zahlreichen Verboten und Beschränkungen, bei der Festlegung des Stands der Technik sowie bei der Einführung neuer Analyseverfahren. Diese Unterstützung ist für den Vollzug der neuen Regelungen unverzichtbar.

1.1 Anhang 1.16, Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS)

Wir begrüssen die Ausdehnung der Beschränkungen für per- und polyfluorierte Alkylverbindungen auf Perfluorhexansäure (PFHxA) und ihre Vorläuferverbindungen für Anwendungen, in denen sich diese PFAS leicht ersetzen lassen.

1.2 Anhang 1.16, Ziff. 4.2, Verbote

Der vorliegende Entwurf sieht davon ab, die Beschränkungen für PFHxA und verwandte Stoffe in Feuerlöschschäumen aus der Verordnung (EU) 2024/2462 zu übernehmen. Dadurch entsteht das Risiko, dass nach Ablauf der Übergangsfrist für Anlagen zum Schutz von Einrichtungen Ende 2025 die derzeit verbotenen per- und polyfluorierten Alkylverbindungen in Feuerlöschschäumen durch andere, noch nicht regulierte PFAS wie PFHxA ersetzt werden. Dies

würde zu weiteren Einträgen von PFAS in die Umwelt und damit in die menschliche Nahrungskette führen. Ferner ist angesichts der Entwicklungen in der europäischen und internationalen Regulierung mittelfristig mit einem umfassenderen Verbot von PFAS zu rechnen. Eine kurzfristige Umstellung auf fluorierte Ersatzstoffe würde für die Betriebe doppelte Umstellungskosten verursachen.

Antrag:
Es ist ein generelles Verbot PFAS-haltiger Feuerlöschschäume zu prüfen.

Mit der Neuformulierung des Anhangs 1.16 gehen die bisherigen Begriffsbestimmungen und Verbote betreffend Fluoralkylsilanole (bisherige Ziffern 4.1 und 4.2) verloren. Diese sollen jedoch beibehalten werden.

Antrag:
Die Begriffsbestimmungen betreffend Fluoralkylsilanole sind beizubehalten.

2 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)

Die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl wurde im Jahr 2016 auf Verordnungsstufe festgelegt. Den Kantonen wurde eine Übergangsfrist von 10 Jahren für die Umsetzung gewährt. Da dieser Termin nicht eingehalten werden kann, braucht es eine Anpassung der VVEA. Zusätzlich wurden im Rahmen der parlamentarischen Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor auch im Umweltschutzgesetz geregelt. Jedoch muss nur so viel Phosphor aus dem Klärschlamm zurückgewonnen werden, wie zur Deckung des inländischen Bedarfs notwendig ist. Der restliche Klärschlamm darf weiterhin als Ersatzbrennstoff beispielsweise in Zementwerken eingesetzt werden. Zudem präzisierte das Parlament auf Ebene des Umweltschutzgesetzes (USG), dass die ungedeckten Kosten der Phosphorrückgewinnung von den Verursacherinnen und Verursachern von Klärschlamm, das heisst den angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern über die Erhöhung der Abwassergebühren getragen werden müssen.

Da aktuell noch keine Anlage zur Phosphorrückgewinnung in Betrieb ist, müssen durch die vorliegenden Verordnungsänderung möglichst günstige Rahmenbedingungen für den Bau und den Betrieb solcher Anlagen geschaffen werden. In der Schweiz stehen Investitionsentscheidungen für die Projektierung und den Bau von drei Phosphorgewinnungsanlagen an.

Mit der neuen gesetzlichen Vorgabe, dass nur noch ein Teil des im Klärschlamm vorhandenen Phosphors zurückgewonnen werden muss, wird eine zusätzliche Hürde für die Umsetzung der Phosphorrückgewinnungspflicht geschaffen. Abwasserverursacher, deren Klärschlamm einer Phosphorrückgewinnung zugeführt werden, müssen mehr bezahlen als solche, bei denen der Klärschlamm als Ersatzbrennstoff verwendet wird. Die Kosten für die Phosphorrückgewinnung werden auf etwa zehn Franken pro Jahr und Kopf geschätzt. Um diese finanziellen Ungleichheiten zu dämpfen, bedarf es eines schweizweit gültigen Finanzierungsmodells. Die Konferenz der Umweltämter der Schweiz (KVU) bereitet derzeit entsprechende Grundlagen vor.

Angesichts des nicht einzuhaltenden Termins vom 1. Januar 2026 zur Umsetzung der Phosphorrückgewinnungspflicht sowie des revidierten USG wird eine Revision der VVEA begrüsst. Phosphor ist eine unverzichtbare, beschränkte natürliche Ressource. Ein Grossteil des Weltmarktes wird durch Rohstoffvorkommen in Russland und in Marokko gedeckt. Die Schonung der natürlichen Vorkommen sowie eine grössere Unabhängigkeit vom Weltmarkt stärkt die Resilienz der Schweizer Wirtschaft.

2.1 Art. 15 Abs. 4

Die Schweiz importiert jährlich rund 5'800 Tonnen Phosphor in Form von Mineraldünger und Chemikalien. Damit dieser inländische Bedarf gedeckt werden kann, müssen mindestens 22

Kilogramm und nicht 16 Kilogramm Phosphor pro Tonne aus dem Klärschlamm zurückgewonnen werden. Der vorliegende Verordnungsentwurf rechnet nur mit dem Mineraldüngerbedarf. Diese Einschränkung auf eine Teilmenge des inländischen Bedarfs ergibt sich weder aus dem Wortlaut des USG noch aus den entsprechenden Äusserungen im Rahmen der parlamentarischen Debatte. Selbst im Vernehmlassungsentwurf wird in Art. 15. Abs. 4 vom inländischen Bedarf gesprochen. Die Aussage auf Seite 12 des erläuternden Berichts, dass eine Mehrheit der Beteiligten von SwissPhosphor einer nur teilweisen Rückgewinnungspflicht zugestimmt hätten, kann nicht bestätigt werden.

Antrag:
Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 müssen zur Deckung des inländischen Bedarfs mindestens ~~16~~ 22 Kilogramm Phosphor pro Tonne Klärschlamm Trockensubstanz zurückgewonnen werden. Phosphor aus Abfällen nach Absatz 2 ist vollständig zurückzugewinnen.

2.2 Art. 15 Abs. 5

Antrag:
Der erste Satz ist wie folgt anzupassen: «Wer Abfälle gemäss den Absätzen 1 und 2 abgibt, muss der kantonalen Behörde nachweisen, dass die in Absatz 4 vorgeschriebene Menge an Phosphor zurückgewonnen wird ~~wurde~~.»

Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Anpassung.

2.3 Art. 15 Abs. 6

Zum Schutz der getätigten Investitionen in eine Phosphorrückgewinnungsanlage müssen richtigerweise zuerst die inländischen Behandlungskapazitäten ausgeschöpft werden. Die Phosphorrückgewinnung gilt auch bei der Behandlung im Ausland als erfüllt. Diese Möglichkeit gefährdet allerdings die gewünschte Investitionssicherheit inländischer Anlagen. Der Absatz ist daher zwingend in diese Richtung zu ergänzen, dass bei freien inländischen Behandlungskapazitäten keine Exporte von Abfällen nach Absatz 1 bewilligt werden dürfen. Bestehende Exporte müssen innert einer Frist von maximal 4 Jahren durch inländische Lösungen ersetzt werden.

Antrag:
Dieser Absatz ist mit Aussagen zur Bewilligungsfähigkeit von Exporten zu ergänzen.

2.4 Art. 15 Abs. 7

Antrag:
Der Begriff «Klärschlamm» ist durch «Abfälle nach Absatz 1» zu ersetzen. Weiter ist zu prüfen, ob anstelle «zurückgewonnenen Phosphor» und «Ersatzbrennstoff» die Begriffe gemäss USG verwendet werden sollen.

Diese redaktionellen Anpassungen führen zu mehr Klarheit und entsprechen betreffend Klärschlamm auch der verwendeten Terminologie für die Abfälle nach Absatz 1.

2.5 Art. 15 Abs. 8

Eine Überprüfung, ob eine Verordnung bei geänderten Verhältnissen angepasst werden muss, ist ohnehin eine Aufgabe der zuständigen Stelle.

Antrag:
Dieser Absatz ist zu streichen.

2.6 Art. 15 neuer Absatz «Finanzierung von Vorleistungen»

Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt lediglich den Mechanismus, wenn Phosphorrückgewinnungsanlagen in Betrieb sind. Eine grosse Hürde besteht heute darin, dass keine Investorin bzw. kein Investor bereit ist, die finanziellen Risiken für die Planung und den Bau einer Anlage zu übernehmen. Die Verordnung ist daher dahingehend zu ergänzen, dass im Sinne von Art. 30d Abs. 5 USG nicht gedeckte Kosten für Vorleistungen zur Erstellung einer Phosphorrückgewinnungsanlage von den Verursachern von Klärschlamm getragen werden müssen.

Antrag:
Hier ist ein neuer Absatz einzufügen, der Klarheit schafft, dass sämtliche Kosten sowohl für den Betrieb wie auch für die Planung, den Bau und die Inbetriebnahme von Phosphorrückgewinnungsanlagen den Abwasserverursachern zu übertragen sind.

2.7 Art. 15 neuer Absatz «Grundlage für einen finanziellen Ausgleich»

Durch die Beschränkung der Rückgewinnungspflicht auf den inländischen Düngemittelbedarf ergeben sich Ungleichheiten zwischen solchen Abfallinhabern, die den Phosphor in den Stoffkreislauf zurückführen und den anderen. Mittels interkantonaler Vereinbarungen, Branchenvereinbarungen, o.ä. können solche finanziellen Ungleichheiten behoben werden.

Antrag:
Hier ist ein neuer Absatz einzufügen, der ermöglicht, dass den Verursachern von Klärschlamm auch Kosten verrechnet werden, die sich aus Beiträgen von Inhabern von Abfällen nach Absatz 1 zwecks Erfüllung von Absatz 4 an Branchenorganisationen oder interkantonale Zusammenschlüsse ergeben.

2.8 Art. 51 Abs. 6

Investitionen in neue Phosphorrückgewinnungsanlagen bedingen Sicherheiten. Die Festlegungen in den kantonalen Klärschlammentsorgungsplänen und den Abfallplanungen sind eine wichtige Grundlage dafür.

Antrag:
Die kantonale Behörde muss bis zum 1. Januar 2028 2027 die Planung zur Rückgewinnung von Phosphor aus den Abfällen gemäss Artikel 15 Absätze 1 und 2 in ihrem Klär-schlammentsorgungsplan und in ihrer Abfallplanung ergänzen und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) übermitteln. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Abgeber von Klärschlamm und von Abfällen nach Artikel 15 Absatz 2 der zuständigen kantonalen Behörde die Nachweise gemäss Artikel 15 Absätze 4 bis 7 erbringen.

3 Verordnung über die Biotope von nationaler Bedeutung

Wir begrüssen die Revision der Verordnung, welche einerseits darauf abzielt, die Bundesperimeter der Inventarobjekte und die kantonalen Umsetzungsperimeter besser in Einklang zu bringen und anderseits durch Nachmeldungen der Kantone Lücken in den Inventaren sukzessiv und zielgerichtet zu schliessen.

Die Absicht, künftig in kürzeren Abständen kleinere Revisionen durchzuführen, kann ebenfalls unterstützt werden. Wichtig ist dabei die Zielsetzung, dass die von den Kantonen beantragten Anpassungen jeweils in die nächste Revision aufgenommen werden können. Dies bedingt eine frühzeitige Information von Seiten BAFU mit realistischen zeitlichen Vorgaben zur Einreichung von Revisionsvorschlägen.

4 Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Die erneute Verlängerung des Dampfdruck-Waivers bis zum 30. September 2030 wird bedauert. Die Luftqualität wird im Sommer weiterhin durch die erhöhten Emissionen durch Benzin-Bioethanol-Gemischen negativ beeinflusst. Dadurch ist auch die Gesundheit der Nidwaldner Bevölkerung betroffen. Wir können nachvollziehen, dass die Abschaffung der Dampfdruck-Ausnahme momentan zu hohen Kosten in der Wirtschaft führen. Wir erkennen die bisherigen Gründe für die Ausnahmeregelung an, halten jedoch eine baldige Aufhebung für sinnvoll.

Antrag:
Der Bund wird ersucht, zusammen mit der Branche die Anstrengungen zu intensivieren, damit die Ausnahmeregelung in der LRV per 1. Oktober 2030 aufgehoben werden kann.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Res Schmid
Landammann

REGIERUNGSRAT · KANTON NIDWALDEN ·

lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- polg@bafu.admin.ch